



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXVII. Den Chur-Fürstlichen Evangelischen Gesandten zu Münster wird  
von den seitherigen Verlauff Nachricht gegeben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](http://urn.nbn.de:hbz:466:1-52163)

**1646.** Exercitii Religionis Catholicae bey dem in Anno 1620. unverrückt gehaltenem Herz-  
Julius, kommen zu lassen. Der S. Es sollen aber c. Artic. 16. Evangel. sey rathssamer Julius,  
gar anzulassen. Die Pluralitas Beneficiorum wäre, da möglich, auf ein oder  
zwei Schiffer und Präbenden zu restringieren, endlich aber auf gebührende mode-  
ration zu richten.

1646.

Nach abgelesenen Conclusio wurde ferner von dem Braunschweig-Lüneburgi-  
schen proponiret: 1) Ob man die Depuration an die Herren Chur-Fürstlichen schon  
jedo zu Werke richten, oder damit, bis alles in puncto Gravaminum absolviert,  
warten wolle? Wurde beschlossen, daß man nur alsbald damit versfahren, und mit  
ihnen zusammen reden möchte, wo Sie dazu zu vermdgen.

2) Welche zu depuriren? Wurde Majoribus ernennet: Braunschweig-Lü-  
neburg, Württemberg, Wetterausche Grafen, Nürnberg.

3) Ob nicht allgemach ein Anfang im Aufsezen zu machen, und wem es zu  
commitiren? Wurde beliebet und dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten  
aufgetragen.

### S. XXVII.

Den Chur- Damit nun die Evangelici sämtlich von  
Fürstlichen der Sachen Verlauff, gehörige Wissen-  
Evangelischen schaft haben möchten; sothat der Fürsten-  
Gesandten zu Münster, per Deputatos,  
Münster wird denen dortigen benden Chur-Fürstlichen  
von dem seit: Evangelischen Gesandtschäften, Sachsen  
gerigen Ver- und Brandenburg, Erdöffnung, von dem  
lauff Nach- jenigen, was bis auf den 14ten Julii,  
richt gegeben, abgehendelt worden war, mit Bitte, ih-  
rer seits sich nun ebenfalls über die in  
Concilio Principum zu Ende gebrach-  
ten benden Capita der Amnistie und  
Bonorum Ecclesiasticorum Immedia-  
torum, zu erklären: um des willen der  
Chur-Sächsischen Legation, die Fürstli-  
chen Conclusa, nicht zwar nomine pu-

blico, sondern nur privatim zugestellte Correlatio-  
n wurden, weil dergleichen öffentliche Com-  
munication bei Chur- und Fürstlichen  
Re- und Correlationen nicht hergebracht;  
Es wurde auch am ersten darauf, eine  
Conferenz zwischen den Evangelischen  
Chur- und Fürstlichen Gesandten, in des  
Chur-Sächsischen Legati Quartier ver-  
anlaßet: man konte aber um des willen in  
der Sache nicht weiter versfahren, weil die  
Chur-Sächsischen außer ihrem Quartier,  
in keine Conferenz treten, die Chur-  
Brandenburgischen aber darin nicht we-  
chen wollten. Ausweis folgenden Proto-  
colli.

Die Commu-  
nicationes  
der Conclu-  
sorum, sind  
bey Chur- und  
Fürstlichen

Protocoll über die zwischen denen Chur- und Fürstlichen Legacien gehalte-  
ne Conferenz in puncto Gravaminum. Actum Münster Dienstags  
d. 21. Julii hora quarta pomeridiana 1646.

Auf bestehene Einsindung der Herren Deputirten der alhier subsistirenden Ev-  
angelischen Fürsten und anderer Stände Gesandten, in der Herren Chur-Sächsischen, von  
Herrn Doctor LEUBER, nach vorhergegangener Recapitulation des von den Herren  
Deputirten den 15ten dieses vorhin bestehendem Vor- und Anbringens, proponiret  
und angedeutet worden, was gestalt es fürnemlich auf diesen dreien Fragen bestünde,  
als: 1) Was bey Aufsezen der Erinnerung in puncto Gravaminum zu obser-  
viren seyn möchte? 2) Quo loco man zufanomen kommen, und 3) Ob man von  
Materien zu Materien gehen, oder bis man mit dem ganzen Werk durchkommen,  
erwarten wolle?

Gleichwie man nun sich ratione des Dritten bereits vormahls affirmative  
erkläret: also hätten die Herren Chur-Brandenburgischen sich mit ihnen, den Chur-  
Sächsischen, ratione loci dahin verglichen, daß bis auf des Herrn Grafen von Wit-  
genstein Ratification, wohl-erniedigte Herren Chur-Brandenburgische sich bey ihnen  
einfinden, die Relationes vernehmen, und darauf sich mit einander resolviren wol-  
len; bliebe also dieser Punct bis dahin in suspenso.

Das

1646. Das Hauptwerk belangend hätte die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen ih-  
nen gnädigst committiret, mit allem Fleis daran zu seyn, damit dieser Punctus Gra-  
vaminum möchte förderlich erörtert und dadurch das Friedens-Werk nicht lön-  
ger aufgehalten zu Fortzegung des leidigen Krieges und Blutvergiessens, dadurch  
Prætext, Ursache und Anlaß gegeben werden möchte. Sollte nun einige Ad parenz  
seyn, daß man in hoc puncto solchem Vereinigungs-Zweck schleunigst erlangen möch-  
te: so könnte alsdann Thro Chur-Fürstliche Durchlaucht, quoad Terminum  
a quo ratione Restitutions Ecclesiasticorum, sich auf Annū 1624. wohl ver-  
stehen, dieweiln sie verspuhren, daß die Herren Catholici denselben acceptiret, wie-  
wohl die Herren Chur-Brandenburgischen hingegen (immassen dieselbe sich selbst de-  
rentwegen mit mehrern erklärt) Kraft habender Instruction, noch zur Zeit und bis  
auf erlangenden anderweiten gnädigsten Befehl, bey dem Termine Anni 1618. be-  
stünden. Betreffend den Geistlichen Vorbehalt, würde desselben auch ihre Meinung  
nach, tanquam rei licigiosa gar nicht zu gedenken: ratione Perpetuitatis aber  
das vorgeschlagene Mittel zu ergreifen seyn, daß nemlich die Catholici, via Juris  
innerhalb 100. Jahren die Geistlichen Guter nicht ansprechen, via Facti aber in  
perpetuum nichts dagegen vornehmen; auch in allen Sachen, die beyde Religionen be-  
treffen, eine durchgehende Gleichheit gehalten werden sollte: wie sie dann auch ihres  
Theils dabey die ad Art. 3. ratione Temporalitatis gesetzte Regulas oder Requisita  
wohl passiren lassen konten, und hielen benebst dafür, daß dadurch der Termi-  
nus von 1624. desto mehr salvret werden möchte. Wären auch sie nebenst den  
Herren Chur-Brandenburgischen in den übrigen mit der Evangelischen Fürsten und  
Stände Gesandten verhüftigen Cruinerungen und gemachten Conclusis mehrern  
Theils einig, hielen allein dafür, daß bey dem zten Artic. der Alimentation der  
abtretenden Bischöfe nicht zu gedenken, sondern solches reciproce aufzuheben; wel-  
ches aber, so viel in specie die dem nächstvorigen Herrn Erz-Bischöfchen zu Magdeburg  
bedingte jährliche Alimentation-Gelder betrifft, von den Herren Chur-Brandenburgischen  
Gesandten wiedersprochen und die gebuhrende Nothdurft dagegen vorbe-  
halten worden. Sodann achtet sie, die Herren Chur-Sächsischen, vor indrig zu seyn,  
wegen der Stifter Osnabrück Minden und Verden, sich mit den Herren Schwedischen  
Plenipotentiariis in einige Conferenz einzulassen, auf allen Fall begehrten  
sie solches so wenig zu befördern als zu verhindern. Ingleichen wäre, Thro Chur-  
Fürstlichen Durchlaucht Meinung nach, des Lehen-Taxes halber der Evangelischen  
Stiffter gegen die Kayerliche Majestät nichts neues einzugehen, insonderheit  
aber auch der Articul de pluralitate Beneficiorum Ecclesiasticorum gar auszu-  
lassen, weiln selbiger eben so bald den Evangelicis als Catholicis præjudicirlich  
seyn dorffte.

Nachdem nun ex parte Dominorum Deputatorum, nebst vorher gehender  
Dancksgung und andern Curialibus, so viel die erste Discrepanz ratione termi-  
ni a quo betrifft, die Motiven und Ursachen, Kraft deren die Evangelischen Für-  
sten und Stände selbigen auf Annū 1620. exclusive zu stellen bewogen worden,  
ausführlich eröffnet, benebst auch warum der Herren Schwedischen Plenipotentia-  
riien Gedanken in isto speciali casu der bemeldten Stiffter halber zu vernichten nicht  
unnötig seyn wolle, angekündet, und was gestalt man sich der übrigen discrepi-  
renden Puncten halber leichtlich würde vergleichen können, remonstrirt worden,  
mit angehängter Bitte, weiln zu Eröffnung der Evangelischen Fürsten und andere  
Stände Gesandten Sentimenten über die übrigen Articul, für dissmaßl die Zeit zu  
kunz, auch man noch nicht specialier darüber committiret wäre: Sie, die vor-  
trefflichen Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten, ihnen  
belieben lassen wollten, zu solchem Ende nebst folgenden Nachmittag fernere Confe-  
renz vorgehen zu lassen: Ist auf vorherganger absonderlicher Unterredung der  
Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten, nebst füher Wi-  
derholung obgesagter discrepender Puncten, und warum sonderlich sie, die Her-  
ren Chur-Sächsischen, bey dem Termine a quo de Anno 1624. verbleiben müsten,  
die Andeutung bestehen, was gestalt man ehender nicht würde bisher geschehener  
Dritter Theil.

1646. müssen die Conferenz insgesamt fortstellen können, bis man sich vorher ratione loci eines gewissen werde verglichen haben: zu der Herren Deputirten belieben sel- Julius, lende, ob sie entweder der Sachen auf ein Paar Tage Abstand geben, oder aber ab- sonderlich mit ihnen den Herren Chur-Sächsischen, sodann mit den Herren Chur- Brandenburgischen conferiren wollen.

Ob nun wohl ex parte Deputatorum hierauf geantwortet, und mit mehrern remonstriret worden, daß gleichwie die allhier anwesende Evangelische Fürst- und Städtische Gesandten, wegen der mit denen zu Osnabrück subsistirenden Herren Ge- sandten vor längst allhier getroffenen Abrede, als auch aus andern erheblichen Ursachen, der Sachen keinen Abstand zu geben wüsten, als auch die vorgeschlagene absolu- tive Conferenz nicht practicirlich, sondern allein zu merklicher Verzögerung der Sachen, wieder Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen selbst-eigener Intention, ausschlagen würde; und dennach nochmahl das beste Mittel seyn möch- te, in loco tertio, als in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Session-Stube auf dem Bischofss-Hoff, wie auch ex parte Catholicorum ordinarii zu geschehen pflege, die fernere Zusammenkünfte anzustellen; welches auch die Herren Chur-Branden- burgischen nicht allein ihnen wohl belieben lassen, sondern auch secundiret und ge- trieben; So haben doch die Herren Chur-Sächsischen mit Vorwand expresse dar- wider obhabender Instruktion und Allegirung der zu Regensburg bey jüngstem Reichs- Tag vorgegangenen andernwärtigen Actuum, sich dazu keines weges verstehen wol- len; sondern ungeachtet deren ex parte der Herren Deputirten ferneres eingewand- ten Bitte und Erinnerungen wegen dieser, bloß den Locum betreffenden Differenz, das schwer wichtige Hauptwerk nicht zu verhindern, auf ihrer Meinung noch zur Zeit verharret, und solcher gestalt die Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten, neben den Herren Deputirten von sich gehen lassen.

### §. XXVIII.

Evangelici  
im Fürsten-  
Rath zu  
Münster, fah-  
ren mit ihren  
Deliberatio-  
nen fort.

Unterdessen führen Evangelici zu vaminum, ohnermüdet fort, wie folgens  
Münster im Fürsten-Rath mit ihren Con- de Protocollo N. I. II. III. IV. & V. brei-  
sultationibus über den punctum Gra- tern Innhalts melden.

### N. I.

Sessio Evangelicorum publica d. 17. Julii 1646. Monasterii hor, antemer- in punto Gravaminum habita.

*Directorium:* P. p. Es würde annoch unentfallen seyn, daß denen Herren Braunschweig- und Würtembergischen, wie auch Wetterauischen Gräflichen und Nürnbergischen Abgesandten, bey jüngst ausgefallenem Rathschluß eine Deputation an die Chur-Sächsischen und Brandenburgischen an- und aufgetragen worden. Diese well nun solche Deputation minnehe verrichtet, so bittet er die Herren Deputirte wollen sich belieben lassen, des Verlaufs halber Relation zu ersätteln.

*Braunschweig-Lüneburg:* Es sey Zweifelsfrem allen bewußt, daß vorge- dachte Deputation ihm neben andern aufgetragen worden, habe auch solches ge- strichenes Tages ins Werk gerichtet, und den Chur-Fürstlichen vorgehalten, daß sie nemlich des mit den Osnabrückischen Evangelischen anhero deputirten Abgesandten neulich gemachten Conclusi sich guter massen zu erinnern haben würden, welches dann unter andern dahin gienge, daß man nach Abhandlung eßlicher Puncten mit den Evangelischen Churfürstlichen allhier in loco tertio davon communiciren, und um apertur ihres Sentiments sie eruchen solte. Nachdem aber nunmehr die capita der Amni- stia und Bonorum Ecclesiasticorum Immediatorum absolviaret, wolte man mit ihnen aus denen bisher entstandenen Conclusis Unterredung pflegen, dienstleßig bittend, sie, die Chur-Fürstlichen, wolten hierzu einen locum tertium ernennen, und ihr